

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 502

ausgegeben am 23. Dezember 2016

Gesetz

vom 4. November 2016

über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten nach internationalen Abkommen, die einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte vorsehen (nachfolgend "anwendbare Abkommen").

2) Es legt insbesondere fest:

- a) die Pflichten konstitutiver Rechtsträger;
- b) die Übermittlung länderbezogener Berichte;
- c) die Vertraulichkeit, die Verwendung der Informationen und den Datenschutz;
- d) die anwendbaren Verfahren;

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 99/2016

e) die Strafen für Widerhandlungen gegen anwendbare Abkommen und dieses Gesetz.

3) Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) Konzern: eine Gruppe von Unternehmen, deren Mutterunternehmen zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts im Sinne von Art. 1097 ff. PGR verpflichtet ist;

b) multinationaler Konzern: ein Konzern, der:

1. zwei oder mehr Unternehmen umfasst, die in verschiedenen Staaten oder Hoheitsgebieten steuerlich ansässig sind, oder ein Unternehmen, das in einem Staat oder Hoheitsgebiet steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat oder Hoheitsgebiet mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist; und

2. kein freigestellter multinationaler Konzern ist.

Ein multinationaler Konzern kann freiwillig auf die Freistellung nach Ziff. 2 verzichten;

c) freigestellter multinationaler Konzern: ein Konzern, dessen konsolidierter Umsatz im jeweils vorangegangenen Berichtssteuerjahr 900 Millionen Franken nicht überschreitet;

d) konstitutiver Rechtsträger:

1. eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, die für Rechnungslegungszwecke in den Konzernabschluss einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an dieser Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;

2. eine eigenständige Geschäftseinheit, die nur aufgrund ihrer Grösse oder aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss des multinationalen Konzerns einbezogen wird; und

3. eine Betriebsstätte einer unter Ziff. 1 oder 2 fallenden eigenständigen Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, sofern die Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt;

- e) berichtender Rechtsträger: ein konstitutiver Rechtsträger, der aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat oder Hoheitsgebiet seiner steuerlichen Ansässigkeit verpflichtet ist, den länderbezogenen Bericht für den multinationalen Konzern einzureichen;
- f) Konzernobergesellschaft: ein konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, der aufgrund des Anteils seiner unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an anderen konstitutiven Rechtsträgern dieses multinationalen Konzerns nach den Rechnungslegungsgrundsätzen im Staat oder Hoheitsgebiet seiner steuerlichen Ansässigkeit zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn die Beteiligung an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würde und kein anderer konstitutiver Rechtsträger dieses multinationalen Konzerns unmittelbar oder mittelbar eine solche Beteiligung hielte;
- g) substituierende Konzernobergesellschaft: ein konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, der von der Konzernobergesellschaft beauftragt wurde, den länderbezogenen Bericht in seinem Ansässigkeitsstaat im Namen der Konzernobergesellschaft einzureichen;
- h) Steuerjahr: die jährliche Rechnungslegungsperiode, für die die Konzernobergesellschaft eines multinationalen Konzerns den Konzernabschluss erstellt;
- i) Berichtssteuerjahr: das Steuerjahr, für das die Angaben im länderbezogenen Bericht abgebildet werden;
- k) systemisches Scheitern: der Zustand, der eintritt, wenn ein Partnerstaat der Pflicht zum automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte multinationaler Konzerne gegenüber Liechtenstein aus Gründen, die sich nicht durch das anwendbare Abkommen rechtfertigen lassen, anhaltend nicht nachkommt;
- l) ein in Liechtenstein ansässiger konstitutiver Rechtsträger:
 - 1. ein konstitutiver Rechtsträger, der in Liechtenstein steuerlich ansässig ist; und
 - 2. eine in Liechtenstein gelegene Betriebsstätte, mit der eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns in Liechtenstein steuerpflichtig ist;
- m) länderbezogener Bericht: ein Bericht, der folgende Angaben eines multinationalen Konzerns enthält:
 - 1. aggregierte Informationen je Staat, in dem der multinationale Konzern tätig ist, betreffend Erträge, Gewinn oder Verlust vor Steuern, gezahlte Ertragssteuern, noch zu zahlende Ertragssteuern, Grundkapital, Gewinnvortrag oder Verlustvortrag, Anzahl der Mitarbeiter und materielles Vermögen, ausgenommen liquide Mittel;

2. Identifizierung aller konstitutiven Rechtsträger eines multinationalen Konzerns mit Angaben über den steuerlichen Ansässigkeitsstaat und, sofern abweichend, den Staat, in dem der konstitutive Rechtsträger errichtet oder eingetragen wurde, sowie die wichtigsten Geschäftstätigkeiten des konstitutiven Rechtsträgers;
- n) Partnerstaat: ein Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem Liechtenstein übereingekommen ist, länderbezogene Berichte automatisch auszutauschen.
- 2) Soweit das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Steuerverwaltung die nach dem anwendbaren Abkommen zuständige liechtensteinische Behörde.
 - 3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Pflichten konstitutiver Rechtsträger

Art. 3

Pflicht der Konzernobergesellschaft zur Erstellung und Einreichung des länderbezogenen Berichts

- 1) In Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften, die nicht nach Art. 1098 bis 1101 PGR von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes nach Art. 1097 PGR befreit sind, sind verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen und bei der Steuerverwaltung einzureichen.
- 2) Bestimmt eine in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft einen im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft, ist die in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft von ihrer Pflicht nach Abs. 1 befreit.
- 3) Eine in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft darf einen im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträger als substituierende Konzernobergesellschaft nur bestimmen, wenn:
 - a) sein Ansässigkeitsstaat die Einreichung länderbezogener Berichte vorschreibt;
 - b) sein Ansässigkeitsstaat ein Partnerstaat ist;
 - c) beim Ansässigkeitsstaat kein systemisches Scheitern eingetreten ist; und

- d) der Ansässigkeitsstaat vom konstitutiven Rechtsträger die Meldung über dessen Eigenschaft als substituierende Konzernobergesellschaft erhalten hat.

Art. 4

Pflicht der substituierenden Konzernobergesellschaft zur Einreichung des länderbezogenen Berichts

In Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften einer im Ausland ansässigen Konzernobergesellschaft sind verpflichtet, den länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 5

Pflicht der konstitutiven Rechtsträger zur Einreichung des länderbezogenen Berichts

1) In Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger einer im Ausland ansässigen Konzernobergesellschaft, die nicht substituierende Konzernobergesellschaften sind, sind vorbehaltlich Abs. 2 auf Verlangen der Steuerverwaltung verpflichtet, den länderbezogenen Bericht des multinationalen Konzerns bei der Steuerverwaltung einzureichen, wenn:

- a) die Konzernobergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht verpflichtet ist, einen länderbezogenen Bericht einzureichen;
- b) der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft kein Partnerstaat ist; oder
- c) beim Partnerstaat, in dem die Konzernobergesellschaft ansässig ist, ein systemisches Scheitern eingetreten ist.

2) Die Steuerverwaltung darf die Einreichung des länderbezogenen Berichts nicht verlangen, wenn sie den länderbezogenen Bericht von einem Partnerstaat erhält.

Art. 6

Anforderungen an den länderbezogenen Bericht

- 1) Der länderbezogene Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

2) Der länderbezogene Bericht enthält die finanziellen Angaben in der Landeswährung oder in der für die Geschäftseinheit des multinationalen Konzerns wesentlichen Währung.

3) Die Einreichung des länderbezogenen Berichts hat gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

4) Der länderbezogene Bericht ist bei der Steuerverwaltung innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Berichtssteuerperiode einzureichen. Im Falle von Art. 5 Abs. 1 Bst. c hat die Steuerverwaltung eine angemessene Frist für die Einreichung des länderbezogenen Berichts festzulegen.

Art. 7

Registrierungspflicht

1) In Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger haben sich un-
aufgefordert bei der Steuerverwaltung zu registrieren.

2) Die Registrierung hat gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung
bis zum letzten Tag der Berichtssteuerperiode zu erfolgen.

III. Übermittlung länderbezogener Berichte

Art. 8

Grundsatz

1) Die Steuerverwaltung übermittelt die von den in Liechtenstein an-
sässigen konstitutiven Rechtsträgern eines multinationalen Konzerns
eingereichten länderbezogenen Berichte innerhalb der im anwendbaren
Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der jewei-
ligen Partnerstaaten, in denen konstitutive Rechtsträger desselben multi-
nationalen Konzerns ansässig sind.

2) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, länderbezogene Be-
richte weiterzuleiten, wenn die Übermittlung der öffentlichen Ordnung
(*ordre public*) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht.

3) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, länderbezogene Berichte oder Teile davon weiterzuleiten, wenn die zuständige ausländische Behörde nicht in der Lage ist, vergleichbare Informationen der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten länderbezogenen Berichte bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 26 aufzubewahren. Ungeachtet von Art. 25 DSGVO sind die ausgetauschten Informationen nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

IV. Vertraulichkeit, Verwendung der Informationen und Datenschutz

Art. 9

Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen im Partnerstaat

1) Alle auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, unterliegen den im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

2) Zusätzlich zu den Einschränkungen nach Abs. 1 dürfen die Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, ausschliesslich zu den nach diesem Absatz zulässigen Zwecken verwendet werden. Insbesondere können die Informationen des länderbezogenen Berichts für die Bewertung erheblicher Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet werden. Die Informationen dürfen nicht als Ersatz für eine eingehende Verrechnungspreisanalyse einzelner Geschäftsvorfälle und Preise auf der Grundlage einer umfassenden Funktionsanalyse und einer umfassenden Vergleichbarkeitsanalyse verwendet werden. Die Informationen im länderbezogenen Bericht erlauben für sich genommen nicht, abschliessend zu bestimmen, ob die Verrechnungspreise korrekt berechnet wurden oder nicht, und dürfen folglich nicht als Grundlage für Verrechnungspreiskorrekturen verwendet werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist es nicht untersagt, die Informationen des länderbezogenen Berichts im Rahmen einer Steuerprüfung als Grundlage für weitere Untersuchungen der Verrechnungspreisgestaltungen des multinationalen

Konzerns oder anderer Steuerfragen zu verwenden, und infolgedessen kann der steuerbare Gewinn eines konstitutiven Rechtsträgers angemessen korrigiert werden.

3) Die Steuerverwaltung weist die zuständigen Behörden der Partnerstaaten auf die Einschränkungen bei der Verwendung der länderbezogenen Berichte sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfeb Bestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

Art. 10

Von den Partnerstaaten eingehende Informationen

Die Steuerverwaltung darf die von den Partnerstaaten eingehenden länderbezogenen Berichte nur im Sinne von Art. 9 Abs. 2 verwenden.

Art. 11

Datenbearbeitung und Datensicherheit

1) Die Steuerverwaltung ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung befugt, auszutauschende Informationen, einschliesslich Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen, zu bearbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung und der zuständigen Behörde des Partnerstaates bearbeitet werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

3) Die Datenschutzstelle ist für die Überwachung der gesetzmässigen Bearbeitung von auszutauschenden Informationen zuständig.

Art. 12

Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet in Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung bearbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates bearbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) In Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger sind verpflichtet, im Ausland ansässige konstitutive Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2.

V. Verfahrensbestimmungen

Art. 13

Organisation und Verfahren

1) Die Steuerverwaltung erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheidungen, die für die Anwendung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben.

Art. 14

Auskunftspflicht

1) In Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger haben der Steuerverwaltung Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. In Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Art. 15

Kontrolle

1) Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger kann die Steuerverwaltung Kontrollen durchführen.

2) In Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger haben der Steuerverwaltung unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 16

Herstellung des ordnungsgemässen Zustands

1) Die Steuerverwaltung fordert den betroffenen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein in Liechtenstein ansässiger konstitutiver Rechtsträger die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Wird der Fehler nicht fristgerecht behoben, so erlässt die Steuerverwaltung eine entsprechende Verfügung.

3) Im Falle einer erheblichen Nichteinhaltung nach Abs. 1 Bst. b und der Nichtherstellung des ordnungsgemässen Zustands nach Rechtskraft einer Verfügung nach Abs. 2 bleibt die Verhängung einer Busse nach Art. 20 bis 22 vorbehalten.

Art. 17

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 18

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

3) Wurde gültig Einsprache erhoben, so überprüft die Steuerverwaltung die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt eine begründete Einspracheentscheidung.

4) Auf die Rechtsmittel und das Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 117 und 118 SteG sinngemäss Anwendung.

Art. 19

Geheimhaltungspflichten

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, unterliegt dem Amtsgeheimnis und hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und Einsicht in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) für die Steuerverwaltung bei der Übermittlung länderbezogener Berichte und der Erteilung von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;

- c) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gegen Rechtsträger zuständig sind;
- e) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

VI. Strafbestimmungen

Art. 20

Verletzung der Einreichungs- und Registrierungspflicht

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Einreichungspflicht nach Art. 3, 4 oder 5 verletzt;
- b) die Registrierungspflicht nach Art. 7 verletzt.

2) Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse nach Abs. 1 bis zu 100 000 Franken.

Art. 21

Verletzung der Auskunftspflicht und Vereitelung von Kontrollen

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Auskunftspflicht nach Art. 14 verletzt;
- b) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 15 erschwert, behindert oder verunmöglicht.

Art. 22

Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen und behördliche Anordnungen

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) einer Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zuwiderhandelt, sofern deren Übertretung für strafbar erklärt wird;
- b) gegen eine an ihn gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 23

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 20 bis 22 können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 24

Ergänzende Verfahrensvorschriften

In einem Verfahren nach Art. 20 bis 22 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

Art. 25

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1) Werden die Widerhandlungen durch eine juristische Person begangen, so wird die juristische Person gebüsst.

2) Für die verhängten Bussen haften die handelnden Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse von der juristischen Person nicht bezahlt wird.

Art. 26

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 20 bis 22 in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 28

Genehmigungskompetenz

Die Regierung ist für die Aufnahme eines Staates oder Hoheitsgebietes in der Liste nach Abschnitt 8 Abs. 1 Bst. e der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC) zuständig.

Art. 29

Freiwillige Einreichung und Übermittlung länderbezogener Berichte

Die Steuerverwaltung kann länderbezogene Berichte, die von in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträgern freiwillig bei ihr eingereicht werden und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Berichtssteuerperioden betreffen, den zuständigen Behörden der Partnerstaaten, in denen konstitutive Rechtsträger des multinationalen Konzerns ansässig sind, übermitteln.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef